

Antrag

des Landes Hessen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG)

Punkt 18 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Zu Artikel 1 § 20 a (neu)

In Artikel 1 ist nach § 20 folgender § 20a einzufügen:

"Sachverständige

Die Länder können durch Rechtsverordnung

1. bestimmte Prüfungen nach diesem Gesetz auf anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stellen übertragen,
2. die Voraussetzungen für die Anerkennung der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen und die Entgelte für deren Leistungen regeln,
3. regeln, daß der Träger des Vorhabens die Kosten der Sachverständigen oder sachverständigen Stellen zu tragen hat."

Ausgeliefert am
22. SEP. 1988

Begründung:

Die zuständigen Behörden müssen in die Lage versetzt werden, anerkannten externen Sachverständigen bei der Feststellung und Beurteilung des Sachverhalts und der Ermittlung von Erfahrungssätzen im Rahmen der UVP hinzuzuziehen. Die abschließende Bewertung verbleibt bei der Behörde.

Mit der Änderung wird die Möglichkeit geschaffen, zusätzliche Belastungen der Umweltbehörden durch Aufgaben im Rahmen der UVP in Grenzen zu halten. Soweit vertretbar, sollen Aufgaben auf Sachverständige übertragen werden. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem Gesetzesentwurf die Zahl der Anwendungsfälle für die dort geregelte Umweltverträglichkeitsprüfung etwa um den Faktor 100 höher sein wird als vergleichsweise in den Niederlanden, die ihr nationales Recht bereits der EG-Richtlinie angepaßt haben; dort sind für eine UVP spezifische Kosten von durchschnittlich 270.000,-- DM für den Antragsteller sowie zusätzliche Kosten bei den Behörden ermittelt worden, für die das Reich einen Zuschuß von rd. 45.000,-- DM zahlt (vergl. UPR 1988/6, S. 220).

Ohne die Einfügung wird es entweder zu erheblichen Personalanforderungen der zuständigen Behörden oder zu erheblichen Verzögerungen bei der Prüfung und Entscheidung UVP-pflichtiger Vorhaben kommen. Es besteht auch die Gefahr, daß die UVP schematisiert durchgeführt wird.

Die Überwälzung der durch den Einsatz von Sachverständigen und sachverständigen Stellen entstehenden Kosten auf die Träger des Vorhabens entspricht dem Verursacherprinzip. Das vorgeschlagene Verfahren einer Regelung in Rechtsverordnungen ist mit weniger Verwaltungsaufwand verbunden als es die jeweilige Bestellung von Gutachten für Einzelprüfungen wäre.